

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1997

Nr. 78

ausgegeben am 4. April 1997

Verordnung

vom 1. April 1997

**über die Einhebung von Gebühren nach dem
Markenschutzgesetz**

Aufgrund von Art. 29 Abs. 3 und 4, Art. 40, Art. 42 Abs. 2 und Art. 72 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz), LGBl. 1997 Nr. 60, verordnet die Regierung:

Art. 1*Geltungsbereich*

Diese Verordnung findet Anwendung auf die Gebühren, die das Amt für Volkswirtschaft für seine Tätigkeit erhebt. Die anwendbaren internationalen Übereinkommen bleiben vorbehalten.

Art. 2*Festsetzung der Gebühren*

1) Die Gebühren, die nach dem Markenschutzgesetz und aufgrund der zugehörigen Verordnung zu zahlen sind, sind im Anhang festgesetzt.

2) Für besondere Anträge kann das Amt für Volkswirtschaft eine Entschädigung verlangen; massgebend für die Höhe der Entschädigung sind der Zeitaufwand und die entstandenen Kosten.

Art. 3

Zahlung

- 1) Die Gebühren sind im voraus bei der Landeskasse zu entrichten.
- 2) Die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes und der zugehörigen Verordnung bleiben vorbehalten.

Art. 4

Zahlungsart

Die Gebühren sind durch jede vom Amt für Volkswirtschaft als zulässig erklärte Zahlungsart in Schweizerfranken zu bezahlen.

Art. 5

Angaben über die Zahlung

- 1) Jede Zahlung muss den Namen der zahlenden Person und die Angaben enthalten, die den Zweck der Zahlung ohne weiteres erkennen lassen.
- 2) Fehlen diese Angaben, so fordert das Amt für Volkswirtschaft die einzahlende Person auf, ihm den Zweck der Zahlung schriftlich mitzuteilen. Kommt sie der Aufforderung nicht nach, gilt die Zahlung als nicht ausgeführt. Vorbehalten bleibt Art. 8.

Art. 6

Eingang und Gültigkeit der Zahlung

- 1) Als Zahlungseingang gilt die Gutschrift auf einem Konto des Amtes für Volkswirtschaft.
- 2) Wird eine Zahlung nach dem vom Amt für Volkswirtschaft angegebenen Termin gutgeschrieben, so gilt ein früheres Datum als Zahlungseingang, wenn es durch den Poststempel auf dem Einzahlungsschein, dem Girobeleg, der Anweisung oder durch ein gleichwertiges Dokument nachgewiesen ist.
- 3) Bei Zahlungsaufträgen mit Valutadatum nach dem Zahlungstermin findet Abs. 2 keine Anwendung.

Art. 7

Rechtzeitige Zahlung

- 1) Wird die Gebühr nicht bis zum angegebenen Termin in voller Höhe bezahlt, so gilt die Zahlung als nicht erfolgt. Art. 8 bleibt vorbehalten.
- 2) Den Beweis für rechtzeitige Zahlung hat die zahlungspflichtige Person zu erbringen.

Art. 8

Rückerstattung von Zahlungen

Bei der Rückerstattung eines nicht geschuldeten oder nicht vollständig bezahlten Betrages kann das Amt für Volkswirtschaft eine Bearbeitungsgebühr verrechnen; sie beträgt 10 % des rückzuerstattenden Betrages, mindestens aber 50 Franken.

Art. 9

Publikationskosten

- 1) Bei der Hinterlegungsgebühr sind 200 Franken für die Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen inbegriffen. Übersteigen die Kosten der Veröffentlichung 200 Franken, werden die Mehrkosten separat eingehoben.
- 2) Bei der Verlängerungsgebühr sind die Kosten für die Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen inbegriffen.
- 3) Die Kosten für die Veröffentlichung der Änderungen und Berichtigungen in den amtlichen Publikationsorganen sind vom Hinterleger zu bezahlen.

Art. 10

Übergangsbestimmung

- 1) Höhe und Zahlungsmodalitäten von Gebühren, die von einem Ereignis ausgelöst worden sind, das vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eintrat, richten sich nach bisherigem Recht.

2) Wird eine Gebühr nach bisherigem Recht gezahlt, so gilt für Zahlungseingänge innert der ersten sechs Monate seit Inkrafttreten dieser Verordnung die Zahlungsfrist als eingehalten, wenn der Fehlbetrag bis zu dem vom Amt für Volkswirtschaft angegebenen Termin nachgezahlt wird.

Art. 11

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 27. November 1990 über die Registergebühren für Eintragungen zum Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen, LGBL 1990 Nr. 82, wird aufgehoben.

Art. 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang
(Art. 2 Abs. 1)

Gebühren

Franken

1. Eintragungsgebühr

- | | |
|---|-------|
| a) Hinterlegungsgebühr
(einschliesslich der Klassengebühr bis zu drei Klassen) | 400.- |
| b) Klassengebühr
(für jede auf die dritte Klasse folgende Klasse) | 50.- |
| c) Gebühr für die Eintragung einer Übertragung oder
einer Lizenz | 75.- |

2. Verlängerung der Schutzdauer

- | | |
|---|-------|
| a) Verlängerungsgebühr
(einschliesslich der Klassengebühr bis zu drei Klassen) | 300.- |
| b) Klassengebühr
(für jede auf die dritte Klasse folgende Klasse) | 50.- |
| c) Zusätzliche Gebühr
(Art. 10 Abs. 4 des Markenschutzgesetzes) | 100.- |

3. Änderung und Berichtigungen

- | | |
|--|-------|
| a) Gebühr für die Änderung einer Markeneintragung | 100.- |
| - jede zusätzliche Marke des gleichen Inhabers, wenn
gleichzeitig dieselbe Änderung beantragt wird | 20.- |
| b) Gebühr für die Eintragung einer Vertreteränderung | 100.- |
| - jede zusätzliche Marke des gleichen Inhabers, wenn
gleichzeitig dieselbe Änderung beantragt wird | 20.- |
| c) Gebühr für die Berichtigung einer Eintragung | 100.- |
| - jede zusätzliche Marke des gleichen Inhabers, wenn
gleichzeitig dieselbe Änderung beantragt wird | 20.- |
| d) Gebühr für die teilweise Löschung der Markenein-
tragung (Einschränkung des Waren- und Dienst-
leistungsverzeichnisses), für jede Marke | 100.- |

Franken

4. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------|
| a) Gesuch auf Teilung einer Eintragung | 400.- |
| b) Weiterbehandlungsgebühr | 100.- |

5. Internationale Registrierungen

- | | |
|---|-------|
| a) Gebühr für ein Gesuch um internationale Registrierung | 200.- |
| b) Gebühr für ein Gesuch einer Änderung einer internationalen Registrierung | 150.- |

6. Umwandlung einer internationalen registrierten Marke

- | | |
|--|-------|
| a) Gebühr für die Umwandlung einer Marke (einschliesslich der Klassengebühr bis zu drei Klassen) | 400.- |
| b) Klassengebühr (für jede auf die dritte Klasse folgende Klasse) | 50.- |

7. Prioritätsbelege, Registerauszüge, Auskünfte

- | | |
|--|------|
| a) Gebühr für die Erstellung eines Prioritätsbeleges | 35.- |
| b) Gebühr für die Erstellung eines Registerauszuges (für jede Marke) | 35.- |
| c) Gebühr für die Erstellung einer Registerkopie (für jede Marke) | 25.- |
| d) Gebühr für die Durchführung einer Identitätsrecherche | 40.- |
| e) Gebühr für die Durchführung einer Ähnlichkeitsrecherche | 40.- |
| f) Gebühr für die Durchführung einer Bildzeichenrecherche | 40.- |
| g) Gebühr für die Einsichtnahme in das Markenregister | |
| - für jede Marke | 10.- |
| - Mindestgebühr | 30.- |
| h) Gebühr für Auskünfte über Eintragungsgesuche und den Inhalt des Markenregisters | |
| - für jedes Gesuch und jede Marke | 10.- |
| - Mindestgebühr | 30.- |

- i) Gebühr für jede Einsichtnahme in das Aktenheft
erledigter Eintragungsgesuche
- für jede Marke 10.-
- Mindestgebühr 30.-

Das Recherchenangebot (Bst. d bis f) bezieht sich auf das liechtensteinische Register.